

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) der Gemeinde 76467 Bietigheim

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14. Februar 2017 folgende Satzung neu beschlossen:

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bietigheim am 14.02.2017 die Änderung der Hundesteuersatzung vom 19.10.2010 wie folgt beschlossen:

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 75 Euro.
- (2) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (3) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Absatz 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf das Doppelte; 150 Euro.
- (4) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 8 Abs. 1 beträgt 180 Euro. Werden in den Zwinger mehr als fünf Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu fünf weitere Hunden um die Zwingersteuer nach Satz 1.

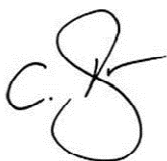
§ 6 Kampfhunde/Gefährliche Hunde

1. unverändert
2. Die Steuer beträgt für jeden Kampfhund oder gefährlichen Hund 450 Euro pro Jahr. Die Steuer reduziert sich auf die Hälfte, wenn der Hund den Verhaltenstest gem. § 1 Abs. 4 PolVOgH vom 03. August 2000 bestanden hat.
3. unverändert

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2017 in Kraft.

Bietigheim, den 14.02.2017



Constantin Braun
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.